Grundsteuerhebesatzsatzung

Der Gemeinderat der Stadt Lörrach hat am 30.01.2024 aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsteuerhebesätze

Der Hebesätze werden für 2024 festgesetzt:

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v.H.
- für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B) auf 500 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 2 Geltungsdauer

Die Satzung ist solange gültig, bis eine andere Satzung (z.B. Hebesatzsatzung, Haushaltssatzung) in Kraft tritt, bei denen Hebesätze festgelegt werden. Mit Inkrafttreten dieser anderen Satzung tritt diese Satzung ab dann außer Kraft.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Lörrach, den 31.01.2024

gez.

Lutz
Oberbürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Lörrach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der/die Oberbürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

gesiegelt von:
Stadt Lörrach
am: 31.01.2024
mit:
digiSeal® by secrypt